



# Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta

## Klinische Medizin Plus

### Richtlinien

- Artikel 1  
Grundsatz** Die Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta gewährt jüngeren Medizinerinnen und Medizinern während oder unmittelbar nach Abschluss der Facharztausbildung Stipendien für die Absolvierung einer Spezialausbildung an einer renommierten Institution (nachfolgend Stipendien Klinische Medizin Plus).
- Artikel 2  
Dauer** Die Stipendien Klinische Medizin Plus werden für die Dauer von drei bis maximal zwölf Monaten gewährt. Mehrjährige Programme werden nicht unterstützt. Eine rückwirkende Zusprache ist ausgeschlossen.
- Artikel 3  
Zweck** Die Stipendien Klinische Medizin Plus bezwecken vor allem die Finanzierung eines Ausbildungsaufenthaltes an erstklassigen, vornehmlich ausländischen Gastinstituten und in innovativen Gebieten resp. klinischen Hilfswissenschaften. Der Schwerpunkt ist der Wissensgewinn in Gebieten, welchen im Medizinstudium nur wenig Platz eingeräumt wird (z. B. Gesundheitswesen, Psychosomatische und Psychosoziale Medizin, Ethik, IT, Epidemiologie, Pharmakogenetik, Rechtsmedizin, Gesundheitskommunikation) oder die Ermöglichung einer Vertiefung in Spezialgebiete / Techniken (z. B. spezialisierte klinische Techniken, molekularbiologisch-biochemische Methoden, computational science). Reine Forschungsprojekte sind nicht das Ziel des Programms.
- Artikel 4  
Persönliche Voraussetzungen** Ein Gesuch um ein Stipendium Klinische Medizin Plus können klinisch tätige Medizinerinnen und Mediziner einreichen,
- während oder unmittelbar nach Abschluss ihrer Facharztausbildung;
  - mit Schweizer Bürgerrecht oder Schweizer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung;
  - die sich in einem aktuellen, innovativen Gebiet aus- und weiterbilden wollen;
  - die von einem Mentor an der Ursprungsinstitution in der Schweiz im Hinblick auf Ausbildung und Karriereplanung unterstützt werden;
  - deren Mentor bestätigt, die Stipendiaten während der Dauer des Stipendiums begleiten zu wollen;
  - denen die Ursprungsinstitution in der Schweiz den Wiedereintritt sichert.
- Artikel 5  
Gesuchseinreichung** Gesuche um Ausrichtung eines Stipendiums Klinische Medizin Plus müssen auf dem offiziellen Formular mit sämtlichen als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen fristgerecht bei der Stiftung eingereicht werden. Richtlinien, Formulare und Termine werden auf der Webseite der Stiftung publiziert.
- Artikel 6  
Selektion** Die Selektion wird von Seiten der Stiftung, wenn notwendig unter Einbezug externer Expertise, vorgenommen. Folgende Kriterien kommen zur Anwendung:
- Qualität und innovativer Ansatz der angestrebten Weiterbildung;
  - Bisherige Leistungen der Gesuchstellenden;
  - Eignung der Gesuchstellenden für eine wissenschaftliche und/oder klinische Laufbahn;
  - Qualität des vorgesehenen Gastinstituts;
  - Qualität der unterstützenden Ursprungsinstitution in der Schweiz.
- Ablehnungen müssen von der Stiftung nicht begründet werden.
- Artikel 7  
Unterstützungsbeitrag** Die Höhe der Stipendien Klinische Medizin Plus wird von der Stiftung als Beitrag für die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts am Gastinstitut festgelegt. Die Zahlung erfolgt, wenn der Nachweis der Zusage der Gastinstitution vorliegt, spätestens drei Monate vor Tätigkeitsbeginn. Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Stipendienzusage zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass ein Projekt nicht wie eingereicht durchgeführt wird und/oder der (Auslands-)Aufenthalt abgebrochen wird. In beiden Fällen behält sich die Stiftung das Recht vor, bereits ausbezahlte Stipendien zurückzufordern.
- Artikel 8  
Versicherung** Sämtliche Versicherungen sind Sache der Stipendiaten.
- Artikel 9  
Berichterstattung** Die geförderten Personen verpflichten sich, etwaige signifikante Änderungen am eingereichten Projekt, die sich vor Beginn oder während der Unterstützungsperiode ergeben, vom Wissenschaftlichen Ausschuss der Stiftung genehmigen zu lassen. Die geförderten Personen geben bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Aufenthaltes am Gastinstitut einen detaillierten Bericht über die absolvierte Ausbildung und die geleisteten Forschungsarbeiten ab (auf Englisch). Im Bericht und im Curriculum Vitae der geförderten Personen ist die Unterstützung der Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta zu erwähnen.
- Artikel 10  
Publikationen** In Publikationen, die während der Dauer der Unterstützungsperiode entstehen, ist die Unterstützung der Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta zu erwähnen.